

**Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen
des Marktes Metten
vom 28.01.2021**

Der Markt Metten erlässt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Metten besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ehrung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerbriefes soll fünf nicht übersteigen.
- 2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes Metten eintragen.
- 3) Ehrenbürger werden zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Marktes Metten eingeladen.
- 4) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister sowie die Fraktionen im Marktgemeinderat. Die Vorschläge sind schriftlich und mit entsprechender Begründung einzureichen. Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates.

II. Bürgermedaille

§ 2

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Metten verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet Verdienste um den Markt Metten erworben haben. Die Zahl der lebenden Träger der Bürgermedaille soll 20 nicht übersteigen.
- 2) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes mit der Unterschrift „Markt Metten“ und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um den Markt“ mit dem Namen und Datum der Verleihung.
- 3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um den Markt Metten verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.
(Ort) (Datum) (Name)
Erster Bürgermeister“

- 4) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister sowie die Fraktionen im Marktgemeinderat. Die Vorschläge sind schriftlich und mit entsprechender Begründung einzureichen. Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 3

Verlust von Auszeichnungen

- 1) Die Verleihung der Auszeichnung nach den §§ 1 und 2 kann wegen unwürdigem Verhalten widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates.
- 2) Bei Widerruf der Auszeichnung ist der Ehrenbürgerbrief sowie die Bürgermedaille an den Markt Metten zurückzugeben.

III. Ehrennadel

§ 4

- 1) Personen, die sich im Bereich des Sports, der Kultur, der Kunst, der Musik oder in anderen Bereichen um den Markt Metten verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel des Marktes Metten verliehen werden.
- 2) Die Ehrennadel enthält das Marktwappen mit zwei Lorbeerzweigen, die im unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

§ 5

Voraussetzung für die Verleihung im Bereich Sport

- 1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit dem Sitz im Marktgebiet kann für sportliche Leistungen und Verdienste für den jeweiligen Sport die Sportler-Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler und in Sportvereinen beruflich Beschäftigte wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- 2) Im Bereich Sport wird eine Ehrennadel für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften, für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften sowie für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen. Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden. Bei Meisterschaften, Höchst- oder Bestleistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen. Die Ehrennadel wird an denselben Sportler nur einmal verliehen.

Die Verleihung der Ehrennadeln für Sport setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 6

Voraussetzung für die Verleihung in weiteren Bereichen

Eine Verleihung der Ehrennadel erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Leistung bzw. des jeweiligen Verdienstes für den Markt Metten. Die Verleihung der Ehrennadeln setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus.

§ 7

Entscheidung über die Verleihung von Ehrennadeln

Die Entscheidung über die Verleihung von Ehrennadeln trifft der Erste Bürgermeister.

§ 8

Verleihung

Die Verleihung der Ehrennadeln soll im Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name der bzw. des Ausgezeichneten und die Leistung eingetragen sind.

IV. Inkrafttreten

§ 9

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vom 27. Mai 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.09.1998, außer Kraft.

Markt Metten

Metten, 28.01.2021

gez.
Andreas Moser
Erster Bürgermeister

